



GEMEINDE NIEDERZIER

DER BÜRGERMEISTER

Gemeindeverwaltung * 52382 Niederzier

Dienstgebäude: Neubau Rathausstraße 8, Niederzier	Zimmer 25
Zentrale (02428) 84-0 bei Durchwahl (02428) 84-500 E-Mail wschiefer@niederzier.de	Telefax (02428) 84-150
Auskunft erteilt: Herr Schiefer	
Besuchszeiten:	Mo-Fr von 08.00 bis 12.30 Uhr Di von 14.00 bis 16.00 Uhr Do von 14.00 bis 18.00 Uhr
Kassenzeichen:	

Ihr Zeichen und Tag

Mein Aktenzeichen
ReA

Datum
12.03.2020

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Niederzier zum Verbot von Veranstaltungen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Gemäß der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 – Virusinfektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Bis einschließlich 19.04.2020 werden Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern untersagt.**
- 2. Bis einschließlich 19.04.2020 werden Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 250 erwarteten Besuchern/Teilnehmern untersagt.**
- 3. Bis einschl. 19.04.2020 findet für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, zu denen zwischen 50 und 250 Besucher/Teilnehmer erwartet werden, eine individuelle Risikobewertung durch die örtliche Ordnungsbehörde statt. Aus diesem Grund sind alle Veranstaltungen mit der vorgenannten erwarteten Besucherzahl/ Teilnehmerzahl dem Ordnungsamt der Gemeinde Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, schriftlich unter Angabe der Veranstaltungsart, der erwarteten Besucherzahl, der hierfür vorgesehenen Räumlichkeiten und des Veranstalters spätestens sieben Tage vor Beginn der**

Die Gemeinde Niederzier im Internet: www.niederzier.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Düren
Volksbank Düren e.G.

IBAN: DE89 3955 0110 0003 0002 70
IBAN: DE95 3956 0201 1200 8240 12

SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX
SWIFT-BIC: GENODED1DUE

indeland

Veranstaltung anzumelden. Hierbei sind Kontaktdaten zur ständigen Erreichbarkeit des Veranstalters anzugeben.

Für entsprechende Veranstaltungen, deren Anmeldung ab Inkrafttreten dieser Verfügung nicht mehr rechtzeitig erfolgen kann, hat die Anmeldung unverzüglich zu erfolgen.

- 4. Die oben stehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar.**
- 5. Die Anordnungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Niederzier (www.niederzier.de), somit ab dem 14.03.2020 in Kraft.**

Begründung:

Derzeit verbreitet sich das sogenannte SARS-CoV-2-Virus innerhalb der Bevölkerung, so dass täglich immer mehr Menschen hiermit infiziert werden. Zwischenzeitlich ist bekannt, dass eine Infektion mit dem v.g. Virus insbesondere bei älteren Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen lebensbedrohliche Folgen haben kann. Daneben besteht aufgrund großer Unsicherheiten in der Bevölkerung die Gefahr, das bestehende Gesundheitssystem (Arztpraxen, Krankenhäuser) zu überlasten. Um insbesondere eine auskömmliche Versorgung mit Intensivbetten für schwerbehandlungsbedürftige Patienten aufrecht zu erhalten, ist es erforderlich, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen oder zumindest zu entschleunigen.

Rechtliche Erläuterungen:

Rechtsgrundlage für meine obigen Anordnungen unter Ziffer 1. – 3. sind die §§ 16 Abs. 1, Satz 1, und § 28 Abs. 1, Satz 2 (IfSG).

Hiernach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen (§ 16 Abs. 1, Satz 1 IfSG).

Als notwendige Schutzmaßnahme in solchen Fällen kommt gem. § 28 Abs. 1, Satz 2 IfSG auch die Versagung von Veranstaltungen oder sonstigen Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen in Betracht. Für Anordnungen im Sinne der og. Vorschriften bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) zuständig.

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 10.03.2020 sind alle Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern / Teilnehmern zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 zu untersagen. Mit dieser

Allgemeinverfügung setzt die Gemeinde Niederzier als für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes örtliche zuständige Behörde diesen Erlass um.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1, Satz 1 IfSG). Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1, Satz 2, erster Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gem. § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Abs. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Die Übertragung kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, erfolgen. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potenziell und damit die Gefahr, dass sich Infektionen in der Bevölkerung weiter verbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus soweit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten, mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder solche mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten der Veranstaltung, abgesagt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Als zuständige Behörde habe ich dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere bei der Durchführung von Großveranstaltungen, aber auch solcher mit hohem Gefährdungspotential, notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Virus getroffen werden. Wie im Erlass des Landes ausgeführt ist, dabei wie folgt zu differenzieren:

Bei Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern / Teilnehmern ist aufgrund der aktuellen Erkenntnislage davon auszugehen, dass in der Regel keine

Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer-/Besucherzahl nicht durchzuführen. Das Auswahlermessen reduziert sich damit dahingehend, dass nur die Absage der Veranstaltung, eine Anordnung an den Veranstalter, die Veranstaltung abzusagen oder eine Verlegung in Betracht kommen. Die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Zahl von Personen, wie vor allem Daueranzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass bei einer Teilnehmerzahl von 1.000 Personen nur die Absage der Veranstaltung in Betracht kommt. Mit dem Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Zusätzliche Begründung meiner Anordnung zu Ziffer 2 und 3:

Über den teilweise ermessensreduzierenden Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Durchführung von Großveranstaltungen hinaus waren durch die örtliche Ordnungsbehörde weitere Tatsachen und Sachverhalte zu prüfen, die unter Abwägung aller relevanten Tatsachen eine hohe Ansteckungsgefahr für die Allgemeinheit bedeuten können. Unter Betrachtung der fallweise anzutreffenden örtlichen Begebenheiten sowie der Art etwaiger Veranstaltungen und dem hierbei zu erwartenden Personenkreis bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die durch den o.a. Ministerialerlass verordneten Maßnahmen der örtlichen Ordnungsbehörde fallweise nicht ausreichen, um deren Regelungszweck auf dem Gebiet der Gemeinde Niederzier sicherzustellen. Bei dieser Betrachtung bin ich davon ausgegangen, dass die Durchführung von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 250 grundsätzlich nicht ohne eine erhöhte Ansteckungsgefahr durchführbar ist, da die Einhaltung hierfür absolut notwendiger Vorsichtsmaßnahmen ab dieser Teilnehmerzahl bei objektiver Betrachtung undurchführbar erscheint. Diese Einschätzung deckt sich überdies mit der Einschätzung der örtlichen Gesundheitsbehörde.

Darüber hinaus erscheint bei objektiver Betrachtung aller möglichen Risikofaktoren auch die Durchführung von Veranstaltungen ab einer Teilnehmerzahl von 50 Personen in geschlossenen Räumen nur dann durchführbar, wenn die Einhaltung notwendiger Präventionsmaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes sichergestellt ist. Insbesondere sind hierbei die etwaige Teilnehmerzahl, potentielle Teilnehmer aus definierten Risikogebieten gem. Empfehlung des Robert-Koch-Institutes, Teilnehmer aus besonders gefährdeten Personengruppen wie z.B. Menschen über 60 Jahren oder Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie die Dauer der Veranstaltung und der Kontakt der Menschen untereinander im Verlaufe der Veranstaltung zu berücksichtigen. Weiter ist u.a. von Relevanz, dass die Teilnehmer von Veranstaltungen dergestalt registriert sind, dass die Möglichkeit einer Rückverfolgbarkeit besteht. Die Beschaffenheit der genutzten Räumlichkeiten sowie die Möglichkeiten zwischenzeitlich durchzuführender Händehygiene dürften ebenfalls entscheidungsrelevant sein. Die Veranlassung ggf. durchzuführender Maßnahmen für einzelne Veranstaltungen, die unter die oben genannte Teilnehmerzahl fallen, obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde. Als Maßnahmen der Ordnungsbehörde kommen die Erteilung von Auflagen, die Anpassung des Veranstaltungsformats, aber auch die Verschiebung oder Untersagung der Veranstaltung in Betracht.

Als Veranstaltung im Sinne dieser Verfügung gelten öffentliche sowie private Veranstaltungen.

Im Sinne einer möglichst effektiven Gefahrenabwehr hat die Ordnungsbehörde daher auch abzuwägen, mit welchen Mitteln sie Kenntnis von möglichst allen in Frage kommenden Veranstaltungen erlangt. In Anbetracht der anzunehmenden hohen Gefahrenintensität für die Allgemeinheit und insbesondere lebensältere und vorerkrankte Menschen, ist nach hiesiger Ansicht die Aufforderung zur Meldung in Frage kommender Veranstaltungen notwendig, um die Überwachung der Einhaltung notwendiger Präventivmaßnahmen, bezogen auf alle Veranstaltungen, sicherzustellen. Es ist aufgrund der abstrakten Zahl entsprechender Einzelfälle dringend erforderlich, alle relevanten Sachverhalte zu erfassen. Aufgrund dieser Sachlage erging die Entscheidung, für Veranstaltungen bereits ab einer Teilnehmerzahl von 50 Personen grundsätzlich eine Anzeigepflicht aufzuerlegen. Aufgrund der von Veranstaltung zu Veranstaltung stark variierenden Begebenheiten sind entsprechende Einzelfallentscheidungen durch die Ordnungsbehörde unerlässlich. Dabei ist nicht auszuschließen, dass einzelne Veranstaltungen versagt werden müssen, wenn aus objektiver Sicht eine Eindämmung der Ansteckungsgefahr ansonsten nicht effektiv möglich ist.

Die Entscheidung zu den vorgeschilderten ordnungsbehördlichen Maßnahmen liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Hierbei ist das Interesse an der Durchführung von Veranstaltungen mit dem Interesse der Allgemeinheit an der körperlichen Unversehrtheit und der Aufrechterhaltung der medizinischen Grundversorgung im öffentlichen Interesse abzuwägen. Bei der derzeitigen Lage bin ich zu dem Ergebnis gelangt, dass der Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung der medizinischen Grundversorgung im öffentlichen Interesse unbedingter Vorrang vor dem Interesse der Durchführung von Veranstaltungen, gleich welcher Art, einzuräumen ist, sofern diese entsprechende Gefahren bergen. Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der medizinischen Grundversorgung wäre die Unterlassung der oben beschriebenen Maßnahmen und somit eine Duldung betreffender Veranstaltungen ohne weitere Prüfung der Ordnungsbehörde ermessensfehlerhaft. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Schadenseintrittes mit der steigenden Qualität potentiell gefährdeter Rechtsgüter sinken.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Im Übrigen sind die getroffenen Anordnungen sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen. Sie sind geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln. Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, da mildere Mittel bei gleicher Zweckförderlichkeit für mich unter Berücksichtigung aller sachgerechten Erwägungen derzeit nicht ersichtlich sind. Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos sind die getroffenen Anordnungen auch angemessen, da die Allgemeinheit sowie etwaige Veranstalter gemessen am Zweck dieser

Allgemeinverfügung nicht unangemessen belastet werden. Somit sind die von hier getroffenen Maßnahmen insgesamt verhältnismäßig.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Dies bedeutet, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Hinweis auf geltende Bußgeldvorschriften:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung der nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde gem. § 73 (2) IfSG mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 2.500,00 € belegt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen 2 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3083).

Sollte diese Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind auf der Internetseite www.justiz.de einsehbar.

Gegen die kraft Gesetzes bestehende sofortige Vollziehung aus Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung kann beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden.

Niederzier, den 13.03.2020

Im Auftrag:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'S' followed by several loops and a horizontal stroke at the end.

(Schiefer)

Gemeindeamtsrat